Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/12/17 B583/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

56 Öffentliche Wirtschaft
56/04 Sonstiges

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall
B-VG Art144 Abs2

Rechtssatz

Ablehnung der Beschwerde im Anlaßfall nach Ausspruch im E v 03.12.98,G213/98, daß die in Prüfung gezogenen Teile des §6 Abs1 Austro ControlG nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Entscheidungstexte

- B 583/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.12.1998 B 583/98

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B583.1998

Dokumentnummer

JFR_10018783_98B00583_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at